

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EndoLab® GmbH

1 Allgemeines

1.1 Nach erfolgtem Hinweis auf die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EndoLab® GmbH, mit deren Geltung der Vertragspartner der EndoLab® GmbH einverstanden ist, haben die Vertragsparteien unter Einbeziehung dieser AGB den umseitigen Vertrag geschlossen.

1.2 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften, Lieferungen und Ähnlichem sowie für im Rahmen der Vertragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige vertragliche Nebenpflichten.

1.3 Etwaige entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die EndoLab® GmbH ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Sie werden insbesondere nicht stillschweigend anerkannt.

2 Angebote

Bis zum endgültigen Vertragsabschluß sind die Angebote der EndoLab® GmbH, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Preisen und Fristen freibleibend und nicht bindend, soweit sie nicht ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet werden.

Soweit nicht anders ausgewiesen sind die Angebote 30 Tage gültig.

3 Leistungsumfang

3.1 Für den Umfang der Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung der EndoLab® GmbH maßgebend.

3.2 Die EndoLab® GmbH haftet für Leistungsangaben und Zusicherungen oder sonstige Erklärungen seiner Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen nur dann, wenn diese Erklärungen von der EndoLab® GmbH schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3.3 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist die EndoLab® GmbH nicht für die Prüfung oder Richtigkeit der seinen Prüfungen und Gutachten zu Grunde liegenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsprogrammen verantwortlich.

4 Leistungsfristen/-termine

4.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges auf Grund der Mitteilungen des Vertragspartners der EndoLab® GmbH. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden und beginnen erst dann zu laufen, wenn der Vertragspartner der EndoLab® GmbH alle von ihm zuvor zu bewirkenden Mitwirkungshandlungen (s. Ziff. 5) erbracht hat.

4.2 Sofern im Auftragsfall die Belegung von Prüfanlagen zwischen dem Vertragspartner und der EndoLab® GmbH zu einem bestimmten Termin schriftlich vereinbart wurde, verpflichtet dies zur Zahlung des Ausfallschadens entsprechend der nachfolgenden Regelung, sofern eine Nutzung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht erfolgt und von der EndoLab® GmbH eine andere Nutzung nicht gefunden werden kann.

4.3 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 4.4 sind Terminänderungen durch den Vertragspartner bis zu 7 Werktagen vor dem vereinbarten Prüftermin möglich, ohne dass hierdurch zusätzliche Kosten für den Vertragspartner entstehen. Bei kurzen Terminabsagen oder Terminverschiebungen bis zu 3 Werktagen vor dem bestätigten Prüftermin behält sich die EndoLab® GmbH vor, 50 % des ausgefallenen Auftragswertes (ohne Nebenkosten) als Ausfallgeld dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf der o.g. Fristen hat der Vertragspartner bei Terminverschiebungen oder Terminänderungen den vollen Auftragswert zu vergüten.

4.4 Entstehen durch Terminänderungen oder Terminverschiebungen des Vertragspartners etwaige Stornierungskosten bei Dritten trägt diese der Vertragspartner in vollem Umfang.

5 Verpflichtungen des Vertragspartners

5.1 Der Vertragspartner der EndoLab® GmbH gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für die EndoLab® GmbH kostenlos erbracht werden. Diese Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

5.2 Der Vertragspartner der EndoLab® GmbH trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge von ihm zu vertretender verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die EndoLab® GmbH ist auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Fest- oder Höchstpreises berechtigt, derartigen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

6 Gewährleistung

6.1 Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich der EndoLab® GmbH angezeigt werden.

6.2 Als Gewährleistung kann der Vertragspartner zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Lieferung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Vertragspartner Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

6.3 Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt der Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

6.4 Der Prüfbericht der EndoLab® GmbH bezieht sich ausschließlich auf das konkret getestete Prüfmuster und auch dann nicht auf die Serie, wenn keine Bauartveränderungen im Vergleich zum geprüften Implantat erfolgt sind. Eine Serienüberwachung durch die EndoLab® GmbH erfolgt nicht, sondern obliegt ausschließlich dem Vertragspartner.

7 Haftung

7.1 Die Haftung der EndoLab® GmbH ist für alle Schäden eines Auftrages zusammen auf den Höchstbetrag von EUR 25.000,00 begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

AGB

7.2 Gegenüber Vollkaufleuten ist außerdem jede Haftung von der EndoLab® GmbH der Art und dem Umfang nach auf solche Schäden beschränkt, die bei Vertragsabschluß für ihn vorhersehbar waren.

7.3 EndoLab® GmbH haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder beruht unmittelbar auf der Verletzung einer Hauptpflicht von EndoLab® GmbH aus diesem Vertrag. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz der Schäden, die nicht an dem Prüfmuster selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Gegenständen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.

7.4 Für jedes Stadium der Lagerung, Behandlung und Vorbereitung für die Prüfung sind Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um Beschädigungen der Proben oder Prüfgegenstände z. B. durch Verschmutzung, Korrosion oder Überbelastung zu verhindern, welche die Prüfergebnisse verfälschen würden.

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass es in der Natur der Sache liegt, dass viele, der in den Anforderungen spezifizierten Tests, zu Zerstörungen oder Beschädigungen an den Prüfmustern führen können. Der Vertragspartner stimmt daher zu, dass die EndoLab® GmbH jegliche Verantwortung für Schäden am Besitz des Vertragspartners oder seinen Mitarbeitern, die während oder als Ergebnis eines Tests entstehen können, weder übernimmt oder akzeptiert. Jegliche Haftung für Beschädigungen und Schäden am und/oder durch das Prüfmuster, die während des vereinbarten mechanischen Prüfvorganges eintreten, ist somit ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Verwendung und den Verkauf des Prüfmusters nach der Prüfung.

7.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Soweit die EndoLab® GmbH neben anderen als Gesamtschuldner haftet, haftet die EndoLab® GmbH stets nur subsidiär an letzter Stelle.

Soweit die Haftung der EndoLab® GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der EndoLab® GmbH.

7.6 Der Vertragspartner haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit seiner Informationen, einschließlich der Spezifikationen, betrieblichen Informationen, technische Daten, Testdaten etc.

8 Zahlungsbedingungen

8.1 Zusätzlich zu allen Entgelten und Preisen wird die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.

8.2 Alle Vergütungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

8.3 Bei Vertragspartnern, deren Kreditverhältnisse der EndoLab® GmbH nicht bekannt sind, erfolgt die Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder gegen Nachnahme. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsrückstand, Zahlungseinstellung, bei Nachsicherung um einen Vergleich oder um ein Moratorium seitens des Vertragspartners wird die gesamte Forderung der EndoLab® GmbH fällig. Die EndoLab®

GmbH kann in diesem Fall Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen und eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

8.4 Ist ein Festpreis schriftlich vereinbart, so kann die EndoLab® GmbH entsprechend dem geleisteten Teil der geschuldeten Gesamtleistung anteilig Abschlagszahlungen in Rechnung stellen.

8.5 Die EndoLab® GmbH kann jeden in sich abgeschlossenen Teil des Auftrages als Teilleistung zur Abnahme vorlegen und nach erfolgter Abnahme abrechnen. Der Vertragspartner der EndoLab® GmbH ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Vertragspartner der EndoLab® GmbH seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme zwei Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt.

8.6 Beanstandungen der Rechnungen der EndoLab® GmbH sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet der EndoLab® GmbH mitzuteilen.

8.7 Gegen Forderungen der EndoLab® GmbH kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

8.8 Als Erfüllungstag gilt der Zeitpunkt, an dem der EndoLab® GmbH über den gezahlten Betrag verfügen kann. Bei verschuldetem Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer und weiterer Rechte werden zurzeit jährlich Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

9 Akkreditierung und Anerkennung

9.1 Die Prüflaboratorien der EndoLab® GmbH sind gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 bei der ZLG und DAkkS akkreditiert.

9.2 Der Prüfbericht der EndoLab® GmbH bedeutet nicht, dass der Prüfbericht von der Akkreditierungs- oder einer sonstigen Stelle gebilligt ist.

9.3 Der Vertragspartner wird Prüfberichte oder Teile davon nicht für Werbezwecke benutzen oder freigeben, wenn die Benutzung von der EndoLab® GmbH schriftlich hierfür freigegeben ist. Der Vertragspartner erhält darüber von der EndoLab® GmbH eine gesonderte, mit Ihrem Zugang wirksam werdende Mitteilung.

9.4 Der Prüfbericht darf nicht auszugsweise ohne schriftliche Genehmigung der EndoLab® GmbH vervielfältigt werden.

9.5 Wenn Vertragspartner auf die Inanspruchnahme der EndoLab® GmbH als akkreditiertes Prüflaboratorium hinweisen wollen, ist folgende Formulierung zu verwenden:

"Geprüft von der EndoLab® GmbH, einem von der ZLG und DAkkS akkreditierten Prüflaboratorium". Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Unterlassung derartiger Hinweise, sobald er von der EndoLab® GmbH schriftlich die Nachricht erhält, dass die Akkreditierung zurückgezogen ist.

AGB

10 Gefahrenübergang/Entsorgung

10.1 Der Vertragspartner liefert das Prüfmuster auf eigene Rechnung und Gefahr bis zur EndoLab® GmbH. EndoLab® GmbH versendet das Prüfmuster nach Abschluss der Prüfung auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Für einen Verlust der Prüfmuster auf dem Transportweg wird ausdrücklich keine Haftung übernommen.

10.2 Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen. Das Prüfmuster wird sorgfältig verpackt. Für Beschädigungen und Brüche, die während des Transportes entstehen, kommt die EndoLab® GmbH nicht auf. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Vertragspartner unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der geltenden besonderen Fristen zu melden. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen ist Sache des Vertragspartners.

10.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, verbleibenden Schrott, das Prüfmuster und entsorgungspflichtige Zubehörteile und Verpackung auf eigene Kosten zu entsorgen. Wird die Entsorgung auf Wunsch des Vertragspartners von der EndoLab® GmbH übernommen, trägt der Vertragspartner die Kosten.

11 Urheberrechte/Veröffentlichungen

11.1 Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von der EndoLab® GmbH erstellten Prüfberichten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen etc. verbleiben bei der EndoLab® GmbH.

11.2 Der Vertragspartner der EndoLab® GmbH darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Prüfberichte, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen etc. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

11.3 Die Weitergabe der von der EndoLab® GmbH erstellten Prüfberichte, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen etc. an Dritte, die Weitergabe der im Zusammenhang mit der Leistung erworbenen Kenntnisse, Informationen etc. an Dritte sowie deren Veröffentlichung ist unzulässig, es sei denn, dass die Parteien hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

12 Vertraulichkeit

12.1 Die EndoLab® GmbH behandelt alle Informationen, die während der Durchführung der Labortätigkeiten erhalten oder erstellt wurden stets vertraulich. Die Herausgabe an Dritte ist nicht vorgesehen. Prüfergebnisse können jedoch in anonymisierter Form, ohne Rückschluss auf den Auftraggeber oder das Produkt, herausgegeben werden.

12.2 Ist die EndoLab® GmbH jedoch gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt vertrauliche Informationen offen zu legen, wird der Auftraggeber – sofern nicht gesetzlich verboten – über die bereitgestellten Informationen unterrichtet.

13 Datenschutz

Die EndoLab® GmbH verarbeitet die durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten entsprechend der EU-DSGVO und ist berechtigt, die durch eine Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Besteller, sei es, dass sie von diesem Selbst oder sei es,

dass sie von Dritten stammen, im Sinne der EU-DSGVO zu verarbeiten.

14 Abtretung

Die Vertragsparteien können Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen ganz oder teilweise abtreten.

15 Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz

Innereuropäischer Warenverkehr (USt.-Ident.-Nr. DE 162977933) ab 1.1.93.

15.1 Der Abnehmer versichert die Richtigkeit der Angaben seines Namens, seiner Anschrift und seiner USt.-Ident.-Nr., die er unverzüglich ohne Aufforderung, sofern noch nicht geschehen, mitteilt. Er verpflichtet sich, jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seiner USt.-Ident.-Nr. sowohl der EndoLab® GmbH, als auch der für ihn zuständigen Inlands-Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Wird eine Lieferung wegen Mängeln bei den Angaben des Namens, der Anschrift oder USt.-Ident.-Nr. als steuerpflichtig behandelt, ersetzt der Abnehmer die von der EndoLab® GmbH zu zahlende Steuer.

15.2 Kommt es zu einer Doppelbesteuerung - Erwerbsteuer im Abnehmerland, Umsatzsteuer in Deutschland -, zahlt der Abnehmer die zuviel gezahlte Steuer an die EndoLab® GmbH zurück.

16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile 83101 Rosenheim, Deutschland. Dieser ausschließliche Gerichtsstand gilt auch für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, sei es, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des deutschen Rechts verlegt oder sei es, dass dies zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist. Gleiches gilt für den Fall, dass im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) Ansprüche geltend gemacht werden. Es wird die ausschließliche Anwendung des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Rechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

17 Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der EndoLab® GmbH.

18 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder diese Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

EndoLab® GmbH
Dezember 2018